

Aus der Frühzeit der jüdischen Gemeinde in Düdelnheim

Von Klaus Peter Decker

Die ersten Juden

Im Juni 1628, mitten im Dreißigjährigen Krieg, richtete Koschel, Jude zu Düdelnheim, eine Bittschrift an Graf Philipp Ernst zu Ysenburg, seinen neuen Landesherrn. Nachdem er ihm zum Regierungsantritt „*Gottes des Allmächtigen mildreichen Segen und alle behagliche Wohlfahrt*“ gewünscht hatte, brachte er sein Anliegen vor. Vor geraumer Zeit schon habe ihn der Vater und Vorgänger, Graf Wolfgang Ernst, unter „*Schutz, Schirm und Protection*“ genommen und ihm den Aufenthalt im Flecken Düdelnheim gestattet. Mit dem Regierungswechsel war der Schutz erloschen, und Koschel mußte um die Erneuerung anhalten, gegen ein „*erträgliches Schutzgeld*“, da ihn das Kriegswesen „*in empfindliche Verderbnis*“ gebracht habe. Er vergaß nicht hinzuzufügen, daß er „*bei den Nachbarn zu Düdelnheim*“ wegen seines friedlichen Wesens wohl gelitten sei.

Diese erste bekannte Erwähnung eines Düdelzheimer Juden wirft ein Licht auf die Art der persönlichen Bindung an den jeweiligen Landesherrn, dessen Protektion durch Tod oder Regierungsübergabe erlosch und vom Nachfolger wieder neu begründet werden mußte. Der begehrte Schutzbrief garantierte ein dem Beisassenstatus christlicher Untertanen vergleichbares Aufenthaltsrecht, allerdings in der Regel auf den Zeitraum von wenigen Jahren befristet und von Auflagen wie der pünktlichen Zahlung des Schutzgeldes abhängig. Wirtschaftlich standen die Juden unter einem Sonderrecht, das ihnen nur wenige Berufe und Betätigungen offenließ. Die Mehrzahl – vor allem auf dem Lande – mußte sich von Klein- und Viehhandel ernähren.

Im Mittelalter hatten die Juden als „*Kammerknechte*“ des Kaisers gegolten; sie waren direkt seinem Schutz überantwortet, unterstanden aber auch seiner Verfügungsgehalt. Wie andere Güter und Regalien, etwa Zoll und Münze, wurden Juden daher vom Reichsoberhaupt an die aufstrebenden Territorialherrscher vergeben, die aus ihrem Handel und ihren Verbindungen kommerziellen Nutzen zogen. Bisweilen wurde das Judenregal mit der Verleihung von Stadt- und Marktrechten verbunden, so auch im Falle Büdingen. Am 26. Juli 1330 verlieh Kaiser Ludwig der Bayer dem Edlen Mann Luther zu Ysenburg neben einem Wochen- und Jahrmarkt für seine Stadt Büdingen auch das Recht, zwölf Juden in seinem Lande aufzunehmen, gewissermaßen als wirtschaftliche Starthilfe beim Aufbau des noch wenig entwickelten Territoriums. Zugewanderte Juden dürften jedoch schon bald ein Opfer der als Folge des Auftretens der Pest allenthalben aufflammenden Pogrome geworden sein; erst 1381 findet wieder ein Jude in Büdingen Erwähnung. Eine Anzahl von Juden war im Gebiet der Dreieich südlich des Mains ansässig, das durch die Falkensteiner Erbschaft 1419 größtenteils an Ysenburg kam. In den anderen Hauptorten war die Zahl der Juden sehr klein; auf dem Lande dürften sie überhaupt gefehlt haben.

Erst unter dem tatkräftigen Grafen Wolfgang Ernst zu Ysenburg (1560-1633), der sich bei seinem Engagement für den inneren Landesausbau von rationalen, ökonomischen Überlegungen leiten ließ, trifft man seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts auf eine ausgesprochene Schutzpolitik gegenüber Juden. Sie bewährte sich auch, als

1614 in den Frankfurter Bürgerunruhen, dem sog. Fettmilchaufstand, die dortigen Judengasse gestürmt und geplündert wurde und die ausgewiesenen Juden zum Teil in der Grafschaft Ysenburg eine Bleibe suchten.

Die Aufnahme Koschels in Düdelsheim fügt sich gut in die Politik der Duldung aus merkantilistischen Motiven ein. Aber auch eine territorialpolitische Veränderung könnte mitgespielt haben, denn 1601 war das gemeinschaftlich verwaltete alte Gericht Ortenberg, das immer wieder zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte, zwischen den Grafen Stolberg-Königstein, Hanau und Ysenburg dreigeteilt worden. Graf Wolfgang Ernst hatte dabei den Südwestteil mit Stockheim und Düdelsheim erhalten, aus dem er nunmehr ein eigenes Gericht bildete. Die Früchte seiner Bemühungen konnte der Graf indes nicht ernten; die Ereignisse des großen Krieges durchkreuzten seine Ziele. 1628 zog sich Wolfgang Ernst resignierend aus der Politik zurück und teilte die Grafschaft unter seine Söhne auf.

Graf Philipp Ernst setzte die aktive Schutzpolitik seines Vaters fort. Wie er auf das Gesuch Koschels reagiert hat, wissen wir zwar nicht; doch einige Jahre später, im April 1631, stellte er einem anderen Juden, Samuel, einen Schutzbrief für den Aufenthalt in Düdelsheim aus. Der Schutz war an die üblichen Auflagen geknüpft, keinen wucherischen Handel zu treiben, Abgaben gleich anderen Untertanen und Beisassen zu entrichten und ein jährliches Schutzgeld von 12 Gulden zu zahlen. Eine Frist war nicht gesetzt, doch behielt sich der Graf die Aufkündigung des Schutzes vor.

Wenig später begann eine für die Grafschaft Ysenburg verhängnisvolle Entwicklung. Der älteste Sohn des Grafen Wolfgang Ernst, Graf Wolfgang Heinrich, hatte sich zu Beginn des Krieges als Heerführer der protestantischen Union und später dem Schwedenkönig Gustav Adolf angeschlossen. Dies war der Grund, daß die Grafschaft nach der schwedischen Niederlage bei Nördlingen im September 1634 von kaiserlichen und kroatischen Völkern besetzt und Büdingen geplündert wurde. Unter dem Vorwurf des Landfriedensbruchs entzog Kaiser Ferdinand im Juli 1635 den Ysenburgern ihr Territorium als verwirktes Reichslehen und unterstellte es der Sequesterverwaltung des Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Graf Philipp Ernst, der sich unter schwedischen Schutz in die Festung Hanau geflüchtet hatte, starb hier bereits im August 1635. Aus der Zeit der hessischen Besetzung bis 1642 sind bisher keine Nachrichten über Juden bekanntgeworden.

Unmittelbar nach der Restitution und der Wiederaufnahme der Regierungsgeschäfte durch die Ysenburger Grafen erscheint 1643 der Jude Hiskias in Wächtersbach. Nach dem Westfälischen Frieden wurden dann im Zuge der Ankurbelung von Handel und Wandel Juden verstärkt ins Land gezogen. So wurde unter Graf Wilhelm Otto, dem auch das Gericht Düdelsheim zugefallen war, 1649 Gumpel in die Residenz Birstein aufgenommen, und auch in Offenbach sind 1651 wieder zwei Juden bezeugt. 1656 wanderte aus dem hessen-homburgischen Ort Berstadt der Jude Schmey in Büdingen zu, was auf den heftigen Widerstand der Handwerker und Zunftbürger stieß, die sich in ihrer „Nahrung“ bedroht fühlten. Nur mit Mühe gelang es dem Grafen Wilhelm Otto und seinem Nachfolger Johann Ernst den Aufenthalt Schmeys gegen die geschlossene Front der Bürger, die sich auf ihr Selbstverwaltungsrecht beriefen, durchzusetzen.

Neid und Aversionen entzündeten sich vor allem am Handelsgeist der Juden, die, um überhaupt überleben zu können, mit Geschick überall dort tätig wurden, wo sie es konnten und es lohnend erschien. Sie trieben Viehhandel und Kramhandel, besonders mit Textilien, bis hinunter zur Höcknerei, dem Kleinsthandel, verkauften Lebensmittel, übernahmen Botengänge und besorgten überhaupt Dinge jeglicher Art. Für die abgelegenen gräflichen Hofhaltungen waren diese Juden daher unentbehrlich bei der Beschaffung nötiger, aber wegen der Zeitumstände schwer erhältlicher Waren. Dank der familiären Verflechtungen und der guten Verbindungen innerhalb des jüdischen Handelsstandes waren sie dazu auch in der Lage. So besorgte Schmey in Büdingen etwa schwarzes „Bay“ – einen flanellartigen Wollstoff – für die Trommeln der Schützen und war 1676 an der Beschaffung des Silbers für das Münzwerk beteiligt, das die Gräfin Marie Charlotte eingerichtet hatte, lieferte der Hofhaltung aber auch die benötigten Viktualien. Die Belebung des Handels als Antrieb der wirtschaftlichen Erholung ließ es den Grafen geraten erscheinen, noch weitere Juden anzusiedeln. Da in den Städten Büdingen und Wächtersbach der Widerstand der Bürger bestehen blieb und man wegen der städtischen Privilegien wenig Handhaben dagegen besaß, wichen man auf das umliegende Land aus, wobei sich der große, Büdingen vorgelagerte Ort Düdelsheim für eine Bleibe besonders anbot. Den Geschäften der Landjuden blieben jedoch Grenzen gesetzt. Meist trieben sie Viehhandel, häufiger wurde ihnen auch Branntweinbrennen, verbunden mit Schankrecht, erlaubt; den Hof hatten sie mit Unschlitt (Rindertalg), Wachs und Ölen zu beliefern.

Als erste Juden nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden um 1658 Eisig (Isaak) und Jeckel (Jakob) in Düdelsheim ansässig. Sie besaßen kein eigenes Haus, obwohl Grunderwerb grundsätzlich möglich war, sondern wohnten gegen Mietzins im Hinterhof des Löherischen Anwesens. Es handelte sich wohl um ein herrschaftliches Gebäude, denn als ihnen 1661 diese Wohnung gekündigt wurde, weil Graf Johann Ernst einen Wildschützen hineinsetzen wollte, baten die Juden, davon abzusehen, weil in Düdelsheim und Oberdorf keine leerstehende Wohnung zu finden sei. Der Graf scheint darauf eingegangen zu sein, denn am 22. Februar 1662 erneuerte er den gemeinsamen Schutzbrief für die beiden Juden gegen ein jährliches Entgelt von 21 Gulden.

Düdelsheim gewann nun offenbar Anziehungskraft, denn im gleichen Jahr bat Rösgen, eine Jüdin aus Wenings, den Grafen Johann Ernst um Aufnahme für sich und ihren Sohn, da sie in Düdelsheim bereits ein „sonderbar“ (eigenes) Häuschen gemietet habe. Der Schutzbrief wurde ihr im August 1662 aber für das Eckartshäuser Gericht erteilt, wo sie accisfrei und ungehindert handeln dürfe; als Witwe hatte sie wie üblich nur das halbe Schutzgeld von 7 Gulden zu zahlen. Graf Johann Ernst war wohl bemüht, die Juden nicht zu sehr an einzelnen Orten zu konzentrieren, sondern eine gewisse Verteilung auf die Ämter zu erreichen.

Im gleichen Jahr 1662 suchte auch der Jude Süskind seinen bisherigen Wohnsitz, den reichsritterschaftlichen Ort Höchst an der Nidder, zu verlassen, um seinen „*Pferch anderst wohin zu verrücken*“, und zwar nach Düdelsheim, wo er seine Hantierungen besser betreiben könne. Der daraufhin erteilte positive Bescheid zeigt die Kriterien, die die Büdinger Regierung an eine Aufnahme knüpfte: Der Bittsteller müsse im Guten von seiner Herrschaft loskommen, Zeugnisse seines Wohlverhaltens mitbringen, eine gehörige Kautio stellen und das übliche Schutzgeld zahlen.

Kamen Juden ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nach, so hatten sie Konsequenzen zu erwarten, die bis zum Verlust des Schutzes und zur Ausweisung reichten. Andererseits bestand durch das Mittel der Supplik, einer Bittschrift, die Möglichkeit, dem Landesherrn den Fall direkt darzulegen und in Härtefällen um Verständnis zu werben. So war der Düdelsheimer Jude Isaak 1665 wegen fünf Reichstalern Rückstand vom zuständigen Rentmeister Matthias Kempfer bis zur Zahlung in Arrest genommen worden. Dadurch entstand aber eine mißliche Situation, denn nahm man den kleinen Juden die Gelegenheit zum Handel, war das Geld erst recht nicht aufzubringen. Daher wandte sich in diesem Fall die Frau des Juden an den Grafen und machte geltend, daß ihr Mann während der sechs oder sieben Jahre, die er schon im Schutze stehe, immer seine Verpflichtung erfüllt habe, nur wegen großer Armut sei ihm die Zahlung diesmal nicht gelungen; sie selbst, ein „*Krüppel*“, wolle aber versuchen, das Geld aufzutreiben. Graf Johann Ernst hob daraufhin den Arrest auf und räumte eine neue Frist für die Zahlung ein.

Die Herrschaft behielt sich beim jüdischen Handel gewisse Vergünstigungen vor. Insbesondere hatten die Landjuden jederzeit für den Kauf oder Verkauf von Pferden und Vieh zur Verfügung zu stehen, wobei sie nicht selten Verluste oder Nachteile hinnehmen mußten. Der Handel war aber auch „*ausländischen Juden*“ gestattet. Als solche galten alle von außerhalb des engeren Herrschaftsbereichs, also auch aus anderen ysenburgischen Teilgrafschaften. Sie hatten dafür einen jährlichen Accis zu zahlen, den Judenzoll, der nicht nur für Handelsgut, sondern auch für ihre Person, beim bloßen Durchpassieren, galt (Leibzoll). Durch finanzkräftigere Juden von außerhalb erwuchs den Einheimischen häufig unliebsame Konkurrenz, denn sie konnten ihnen, wie es in einer Beschwerde hieß, durch die bessere Ausstattung mit Bargeld „*alles vor der Nase aufkaufen*“. Graf Johann Ernst ordnete daher im Januar 1663 an, den Judenzoll von bisher zwei auf drei Gulden zu erhöhen, was als protektionistische Schutzmaßnahme zu verstehen ist.

In das Alltagsleben der Landjuden dieser Zeit gewinnt man aus den Quellen nur einen bruchstückhaften Einblick. Ein Beispiel dafür ist das Bittgesuch, das ein Jude namens Jakob im Juli 1667 an den Grafen richtete. Er hatte sieben Jahre lang in Düdelsheim gelebt, dann war seine Frau gestorben. Da er den Haushalt mit zwei kleinen Kindern nicht allein weiterführen können, hatte er das Schutzverhältnis aufgegeben und sich seitdem bei Freunden und Bekannten außerhalb der Grafschaft aufgehalten; wo, erfahren wir nicht. Nach seiner Wiederverheiratung wollte er sich erneut in Düdelsheim niederlassen, weil es ihm dort gefallen habe und er die Leute kenne. Zugleich bat er um die Erlaubnis, dort wieder Branntwein brennen zu dürfen. Graf Johann Ernst kam dieser Bitte nicht ohne weiteres nach. Zwar bestätigte der Düdelsheimer Schultheiß, daß Jakob sich wohlverhalten habe und bei den Nachbarn gut gelitten sei, auch sei der Abzug nach pflichtmäßiger Zahlung an den Rentmeister erfolgt, doch blieb der Graf zurückhaltend und verlangte erst Zeugnisse von den bisherigen Aufenthaltsorten; auch das Branntweinbrennen wollte er nicht mehr gestatten. Daher bleibt unklar, ob Jakob wiederum in Schutz genommen wurde. In einer Aufstellung über die Schutzjuden im Büdinger Landesteil vom November 1668 sind unter elf Juden, die insgesamt 120 Gulden und zwei Zentner Unschlitt als Schutzgebühr zu entrichten hatten, für Düdelsheim zwar nur Süßkind und Isaak genannt, die beide mit je 10 1/2 Gulden veranschlagt wurden;

doch tritt seit Anfang der siebziger Jahre auch wieder ein Jude Jekuff in dem Ort auf, der mit Jakob identisch oder auch ein Sohn sein könnte.

Im Oktober 1673 starb Graf Johann Ernst; als Regentin folgte ihm seine Witwe, Maria Charlotte, eine geborene Gräfin von Erbach. Diese energische Frau leitete nicht nur eine Anzahl von wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen ein; unter ihr wurden auch die Grundlagen für die spätere Toleranzpolitik gelegt, durch welche die Grafschaft Ysenburg einen weiten Ruf als „*Freistatt des Glaubens*“ gewann. Unter ihrer Vormundschaftsregierung stieg die Zahl der Judenaufnahmen langsam, aber stetig an. Als Chef der Verwaltung stand ihr der Hofmeister Johann Gottfried König (1631-1707) zur Seite, unter dessen festem und sparsamen Regiment allerdings Reibereien mit einzelnen Juden nicht ausblieben. Wie aus einigen erhaltenen Schutzbriefen hervorgeht, hatten die Düdelsheimer Juden an Stelle des Schutzgeldes an die Büdinger Hofhaltung zeitweise jährlich 100 Pfund ausgelassenen Unschlitt zu liefern. Wegen säumiger Lieferungen scheint es häufig Ärger gegeben zu haben. So befahl König Ende 1679 den drei Düdelsheimer Schutzjuden Jekuf, Süßkind und dem Sohn des letzteren, Samuel, je einen halben Zentner rückständigen Unschlitt herbeizuschaffen. Als dies nicht geschah, wurden die Juden zu Anfang des Jahres 1680 nach Büdingen zitiert und dort festgehalten, bis fünf Gulden Strafe für jeden hinterlegt seien. Dies hatte die üblichen Bittschriften an die Gräfin zur Folge, in denen die Juden geltend machten, daß eine Folge jüdischer Feiertage und die Einquartierung kaiserlicher Kriegsvölker im Ort ihren Handel und damit ihren Verdienst stark beeinträchtigt habe. Die Strafe wurde daraufhin auf 2 Gulden herabgesetzt, in einem Fall sogar von einem hilfreichen Frankfurter Juden übernommen – Wohltätigkeit gegenüber in Not geratener Glaubensgenossen bildet ein Grundmotiv jüdischer Moral.

Im ganzen war die Lage der kleinen Landjuden, die sich vornehmlich vom Viehhandel, aber auch mit Schlachten und anderen Tätigkeiten ernährten, nicht rosig – zahlreiche Bitten um Schutzgeldminderung wegen großer Armut, auch aus Düdelsheim, belegen dies. Seit 1682 wurde die ysenburgische Judenschaft auch zu der allgemeinen Kontribution herangezogen, den Kosten für den Unterhalt der Reichs- und Kreistruppen, die während der Kriege, mit denen der französische König Ludwig XIV. das Reich überzog, in den Quartiergebietern der fruchtbaren Wetterau eine ständige Belastung darstellte. Dazu wurde die Judenschaft in ihrer Gesamtheit mit einer – allerdings moderaten – monatlichen Summe veranschlagt und hatte diese „*Schatzung*“ unter sich aufzuteilen, was zu internen Querelen führte. Aus einer entsprechenden Auflistung geht hervor, daß die drei Juden, Süßkind, Samuel und Jekuf, die 1682 in Düdelsheim lebten, zu den ärmeren unter den insgesamt neun veranlagten Familien gehörten.

Die Ausbildung einer jüdischen Gemeinde unter Graf Carl August von Ysenburg-Marienberg

1684 wurde die Gesamtgrafschaft definitiv unter der Büdinger und der Offenbach-Birsteiner Linie der Ysenburger aufgeteilt. Da die Primogenitur als Erbfolgeregelung noch nicht eingeführt war, mußte der Büdinger Teil 1687 nochmals unter vier Söhne der Gräfin Maria Charlotte aufgesplittet werden. Dem jüngsten der Brüder,

Graf Carl August (1667-1725) fielen dabei die Gerichte Eckartshausen und Düdelsheim mit Mockstadt und Stockheim sowie der ysenburgische Anteil an der Herrschaft Assenheim in der Wetterau (Bönstadt und Bruchenbrücken) zu. Da es dort an einem geeigneten Wohnsitz mangelte, baute der Graf das ehemalige Kloster Marienborn zu seiner Residenz aus, einen großzügigen, aber nüchternen Zweiflügelbau. Trotz der Kleinheit des Territoriums und seiner bescheidenen Mittel entfaltete Graf Carl August rege Aktivitäten. Auch der Büdinger Teil kam längere Zeit unter seinen Einfluß, als er mit dem Grafen Georg Albrecht von Ysenburg-Meerholz die Vormundschaft für die Kinder des 1693 verstorbenen ältesten Bruders übernahm. Carl August hat den Gedanken der Toleranz gegenüber religiösen Minderheiten konsequent verwirklicht, auch gegenüber den teilweise recht unbequemen Separatisten und Neutäufern.

Diese Einstellung gegenüber christlichen Außenseitergruppen darf man jedoch nicht ohne weiteres auch auf die Juden übertragen. Die Judenschaft in ihrer Abgeschlossenheit, dem bindenden Rahmen religiöser Gesetze und Gebräuche und dem fremdartig bleibenden Kultus blieb dem einschränkenden Beisassenrecht und dem auf persönlicher Abhängigkeit vom Landesherrn beruhenden Schutzverhältnis unterworfen. Bei Graf Carl August sind zwar keine besonderen Sympathien für die Juden oder gar Interesse an ihrer Kultur und Glaubenswelt festzustellen, wohl aber eine mit fiskalischen Überlegungen verbundene pragmatische Haltung, die einen humanitären Umgang nicht ausschloß.

Bei seinem Regierungsantritt waren in Düdelsheim Angehörige zweier jüdischer Familien ansässig. Noch immer stand der betagte Süßkind in Schutz, der schon dreißig Jahre in Düdelsheim lebte, ein „*alter, abgelebter*“ Mann, wie er sich 1689 in einem Bittgesuch bezeichnete, der auch den Rest seiner Tage in Düdelsheim verbringen wollte, wobei er vermerkte, daß weder bei den Nachbarn noch in den umliegenden Dorfschaften jemals Klagen über ihn lautgeworden seien. Auch zwei seiner Söhne waren inzwischen in ein separates Schutzverhältnis getreten, Samuel der ältere, und sein jüngerer Bruder Wolf, der mit Beginn des Jahres 1687 einen Schutzbrief erhalten hatte, wofür er im ersten Jahre zehn, im zweiten elf und ab dem dritten Jahr zwölf Gulden zu entrichten hatte. Wegen seines hohen Alters bat Süßkind 1689 um gänzliche Befreiung vom Schutzgeld, das aber nur auf 8 Gulden ermäßigt wurde. 1690 gab er an, daß Graf Carl August ihm nun die Erfüllung seiner Bitte versprochen habe. Nebenbei erfahren wir hier, daß er das Original seines Schutzbriefes in das sichere Hanau gebracht hatte, wohl wegen der Gefahren, die auf dem Lande durch den gerade ausgebrochenen sog. Pfälzischen Erbfolgekrieg zu erwarten waren.

Der andere Jude aus der älteren Generation, Jekuf, scheint durchaus eine gewisse Unabhängigkeit besessen zu haben. Als infolge der Teilung am 1. Juni 1687 alle Schutzjuden nach Büdingen bestellt werden, heißt es von ihm, daß er nicht erschienen sei, auch seine Schutzbriefe nicht einlöse und eine Anzahl von Jahren kein Schutzgeld gezahlt habe, gleichwohl aber in Düdelsheim wohne und handele. Auch bei einer erneuten Zitation 1690 ließ er sich entschuldigen, da er wegen Geschäften mit Hopfen nach Wächtersbach gereist sei. Es ist zu vermuten, daß er dem Grafen und seiner Hofhaltung gute Dienste leistete, denn ab Jahresbeginn 1688 wurde auch sein Sohn Veibus ohne weiteres in ein Schutzverhältnis übernommen.

Die wenigen Juden bildeten noch keine eigentliche Gemeinde, denn diese – verstanden als Synagogengemeinschaft – benötigte eine Mindestzahl von zehn männlichen Personen über 13 Jahren für das gemeinsame Gebet (Minjan) – dies übrigens als einzige Grundbedingung. In diesen Jahren waren die Düdelsheimer Juden wohl der starken Lindheimer Gemeinde angeschlossen; denn für die Jahre 1688 und 1703 ist an der dortigen jüdischen Elementarschule der Besuch von Judenkindern aus Düdelsheim bezeugt.

Da Graf Carl August mit der Zeit eine Anzahl weiterer Juden in den Schutz aufnahm, trat hier um die Wende des 18. Jahrhunderts ein Wandel ein. Vor allem Söhne einheimischer Juden kamen in den Genuß des begehrten Schutzprivilegs wie im Falle des Juden Seligmann, der 1708 beim Grafen um die Vergünstigung für seinen Sohn bat, um im Alter einen „*Stecken und Stab*“ an ihm zu haben. Voraussetzung war in diesen Fällen allerdings die Heirat und eine angemessene Vermögensausstattung. Die Schutzbriefe zeigten durchweg das gleiche Schema und legten u. a. fest, daß die Juden der Herrschaft jederzeit beim Viehhandel zur Verfügung zu stehen hatten. Illegalen Viehhandel im Lande hatten sie zur Anzeige zu bringen, wofür ihnen ein Teil des Strafgeldes, mindestens aber ein Batzen zustand. Die christliche Sonntagsruhe durften sie nicht durch Handel stören, mit Ausnahme des Besuchs auswärtiger Jahrmärkte. Bisweilen wurde ihnen jedoch aufgetragen, an Sonntagen für die Herrschaft Botendienste zu verrichten, insbesondere Briefe auf eine Meile Wegs zu befördern, die Kellerei Assenheim eingeschlossen.

Im Jahre 1708 waren in Düdelsheim sieben Juden mit ihren Familien ansässig: Moses, Wolf, Samuel, Salomon, Levi, Seligmann und Jakob Kayser. Sie hatten jährlich insgesamt 71 Gulden Schutzgeld zu entrichten, in der Regel zwölf Gulden, in zwei Fällen nur sechs bzw. fünf Gulden. 1709 wird bei einer generellen Erneuerung der Schutzbriefe ein weiterer Jude genannt, Eleaser. Einzelne von ihnen waren am Kornhandel mit der Herrschaft beteiligt, allerdings mit geringen Mengen, wie die Kellereirechnungen ausweisen. Auch der jährliche Erlös aus dem Judenaccis war nicht hoch, ein Zeichen dafür, daß nur wenige „*ausländische*“ Juden wie etwa Moses aus Bleichenbach im Gericht Handel trieben bzw. treiben durften.

Die Zahl der Juden reichte nunmehr für regelmäßige gemeinsame Gottesdienste aus. Zu ihnen kamen zunächst auch die wenigen Juden aus dem nahen Büdingen. Als sich im Juli 1709 der dortige Jude Schamsche mit der Bitte an den Grafen Ernst Casimir wandte, in seinem Hause eine private Schule und Synagoge einzurichten, machte er dafür geltend, daß die Büdinger Juden jedesmal nach Düdelsheim gehen müßten, wenn sie ihre Andacht verrichten wollten, was auch wegen des strengen Sabbatgebotes, das nur eine begrenzte Entfernung vom Wohnort erlaubte, mit Schwierigkeiten verbunden war. Einen eigenen gelehrten Rabbiner besaß die Düdelsheimer Gemeinde nicht, was auch eine Frage des Unterhalts war, lediglich einen „*Vorsänger*“ für den Gebetsgottesdienst mit seinen Wechselsprüchen zwischen Vorbeter und Gemeinde. Der Vorsänger nahm in kleinen Gemeinden üblicherweise auch die rituelle Schächtung des Schlachtviehs vor. Später trat noch ein eigener Schullehrer an seine Seite.

Am 16. März 1725 starb Graf Carl August. Da sein Sohn Carl Ernst ihm schon 1717 im Tod vorausgegangen war, fand die kurze Geschichte der Teilgrafschaft Marienborn damit bereits ihr Ende. Gemäß einem 1722 ausgehandelten Vertrag wurde das

Territorium auf die übrigen Teilgrafschaften aufgeteilt; das Gericht Düdelsheim kam dabei an Graf Ernst Casimir in Büdingen. Im Verlauf des Übergangs wurden die Juden des Gerichts am 6. November 1725 auf die Büdinger Kanzlei zitiert, um neue Schutzbriefe in Empfang zu nehmen. Die dabei erstellte „Specification“ nennt folgende Namen:

„Von Diedelsheim:

Samuel der Alt, Seligmann, Wolff Hirtz, Salomon, Eliaser, Jud Mosis Wittib Jüdle, Jacob Casers Wittib Kaile, Jacob;

und sind außen geblieben:

Samuel Seligmann, Mardochai Moses, Meyer Nied, Schmul der Seiffen-Sieder, der zu Diedelsheim gewesene Vorsinger Mendle.

Ledige Purschen:

des Seligmanns Söhne Sannel und Mandel, Jud Eliaser Wolfen Sohn.

Von Rohrbach:

Simon und Wittib Hanna

Von Stockheim:

Samuel und sein Sohn Schai, und sind ausgeblieben: Jud Hirtz und sein Sohn Moises.“

Organisation und Reglementierung der jüdischen Gemeinde

Mit dem allmählichen Anwachsen der Gemeinde wurden bald Klagen über die äußeren Formen laut, in denen die Juden „*Schul hielten*“, d. h. sich zu ihren Gemeindegottesdiensten trafen. 1718 heißt es in einem Bericht, sie würden „*bei ihrer Versammlung nichts als Unordnung, Zank und allerhand schändliche Dinge begehen, wodurch Gott, der uns alle erschaffen hat und das Verborgene sieht, verunehrt und zum Zorn gereizt wird*“. Bei der Erregung von Ärgernis stoßen wir auf einen von Seiten der christlichen Bevölkerung häufig erhobenen Vorwurf, der das Unverständnis zeigt, mit dem man auf Kult und Erscheinungsform der jüdischen Nachbarn reagierte. Synagoge ist ja nicht nur Platz des gemeinsamen Gebets, sondern auch Lehrhaus für die Gemeinde, Unterrichtsstätte für die Jugend – daher auch die Bezeichnung als „*Schule*“ – und Versammlungsort der Gemeinde, wo es bisweilen lebhaft herging.

In patriarchalisch-kleinabsolutistischer Manier war das gräfliche Regiment bestrebt, eine Art Aufsichtspflicht wahrzunehmen und das Geschehen durch Ordnungen und Sanktionen zu reglementieren. Dabei wurde jedoch die prinzipielle Selbstverwaltung der Gemeinde anerkannt, mit Funktionsträgern in gewählten Ämtern, an die sich die Regierung im Konfliktfalle halten konnte.

Da keine allgemeine Judenordnung für die Grafschaft existierte, wurde in Düdelsheim zunächst angeordnet, das „*gottlose Geplauder*“ zwischen den Gottesdiensten abzustellen und sich still und bescheiden, streng nach der Ordnung der jüdischen Gesetze, zu verhalten. Nach den ersten Erfahrungen wurden Anfang 1724 die „*Einwohner und die Nebenschulgänger in der Judenschule*“ aufgefordert, eine Ordnung über Schulwesen, Zehn Gebote (d. h. das Lesen der Thora), Almosengeld, Vorsänger und Schulmeister zu entwerfen und dem zuständigen Landrabbiner Beermann Limburg aus Friedberg vorzulegen. Auf dieser Grundlage erließ das ysenburg-marienbornische Amt Düdelsheim am 19. Februar 1724 eine erste Ordnung über das jüdische Schulwesen, die nicht nur generelle Regeln für die innere

Organisation von Synagoge und Gemeinde, sondern auch einige konkrete Funktionszuweisungen enthielt.

Zunächst wurden darin die religiösen Gemeindeämter angesprochen, und zwar Vorsänger und Schulmeister; ein schrift erfahrener Rabbi wird noch nicht erwähnt. Sie sollten aus einer Umlage besoldet werden, und zwar für Vorsingeramt und „Kinderlehre“ im Verhältnis eins zu zwei. Der zweite Passus wollte allen Zank bei „Vorrufung der Zehen Gebot“ vermieden sehen. Wir treffen hier auf das Kernstück des Sabbatgottesdienstes, die feierliche Lesung aus der Thora-Rolle, dem auf Pergament handgeschriebenen Pentateuch (Fünf Bücher Mosis). Der gesamte Text war hier in Abschnitte eingeteilt, die wochenweise vorgelesen wurden. Jeder Wochenabschnitt bestand wiederum aus sieben Teilen, zu deren Lesung am Sabbat Mitglieder der Gemeinde „vorgerufen“ wurden. Das Aufrufen zur Thoralesung galt als Ehre, und die Reihenfolge dazu bestimmte sich meist aus dem Ansehen und den Funktionen in der Gemeinde. In Düdelsheim wurde dagegen die Reihenfolge nach der jeweiligen Aufnahme in den Schutz festgelegt; jedoch sollten Träger des Rabbi-Titels sowie die Spitzen der Gemeinde, Baumeister und Vorsteher, den Vortritt haben. Eine kostbare alte Thora-Rolle aus Düdelsheim hat sich erhalten. Sie wird heute im jüdischen Lichtigfeld-Museum in Michelstadt/Odenwald aufbewahrt, das nach Dr. I. E. Lichtigfeld, von 1954 bis 1967 hessischer Landesrabbiner, benannt ist (vgl. die Abbildung).



Alte Thora-Rolle aus der Düdelsheimer Synagoge

Der Leser blickte von den großen oberen Griffen her auf den handgeschriebenen hebräischen Text der fünf Bücher Mosis. Die Rolle wurde 1961 im Keller des Düdelsheimer Rathauses gefunden. Sie lag versteckt hinter gelagerten Kanalrohren. Die Thora-Rolle besteht aus 29 rechteckigen Pergamentstücken, die - miteinander vernäht - eine Gesamtlänge von 20,70 m bei einer Breite von 0,60 m ergeben. Heute befindet sich die Rolle im jüdischen Lichtigfeld-Museum in Michelstadt im Odenwald. Das Museum ist nach Dr. I. E. Lichtigfeld, von 1954 bis 1967 hessischer Landesrabbiner, benannt. – Eine originalgetreue Kopie ist in der Juden-Vitrine im oberen Saal des „Heuson-Museums im Rathaus“ in Büdingen zu sehen.

In der Düdelsheimer Ordnung wurde ferner festgelegt, daß auch die Eckartshäuser Juden zur Synagoge und zum Düdelsheimer Judenbegräbnis gehören sollten. Die beiden Schutzjuden Sanel und Seligmann waren von der Mehrheit der Schutzverwandten als „*Almosenpfleger*“ gewählt worden. Sie hatten die karitativen und sozialen Zwecken dienende Kasse zu führen, sollten aber auch gegen diejenigen Juden vorgehen, die gegen Zeremonien und Gesetze verstießen. Dabei konnten sie Strafen bis zur Abgabe von einem halben Pfund Wachs verhängen. Rabbiner Beermann Limburg hielt es darüber hinaus für gut und nötig, einen „*Baumeister und Vorsteher*“ der Gemeinde einzusetzen. Die beiden Almosenpfleger hatten mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm jährlich Rechenschaft abzulegen. Der Landrabbiner schlug für das Amt den Juden Wolf vor, der am erfahrensten sei und sich von seinem Gewerbe dafür eigne, also wohl ständig am Ort war.

Die personellen Vorschläge wurden von der gräflichen Regierung akzeptiert, und die Gemeinde wurde angewiesen, den Amtsträgern den schuldigen Gehorsam zu zeigen. Um Sanktionen den gehörigen Nachdruck zu verleihen, sollten sich diese mit Wissen des Schultheißen auch des Gerichtsknechts bedienen können. Umgekehrt wurde aber auch den Inhabern der Gemeindeämter bei 10 Gulden Strafe auferlegt, jeden Juden in der Synagoge gleich und recht zu behandeln und alle groben Vergehen – wie Scheltworte und Tätlichkeiten – anzuzeigen.

Wie es bei solchen Ordnungen aber manchmal der Fall ist, traten gerade durch sie die neuen Schwierigkeiten auf. So weigerten sich etwa die beiden Eckartshäuser Schutzjuden, ihren Anteil an der Besoldung von Vorsänger und Schulmeister zu leisten. Schon zehn Jahre später wurde eine neue Ordnung nötig. Sie wurde wiederum von dem nunmehr für die umliegenden Landjudenschaften zuständigen Friedberger Rabbiner, Michael Beer, entworfen und vom Landesherrn, Graf Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen, genehmigt.

Die neue Schulordnung vom 18. August 1734 diente in erster Linie dazu, den in der Gemeinde aufgetretenen Unfrieden beizulegen. Daher wurden einige Streitpunkte und Zänkereien konkret angesprochen, die für den Zustand der Zerstrittenheit in der kleinen Gemeinde bezeichnend sind. Vor allem ging es wieder um das „*Almosen-Brett*“, die Kasse, nicht nur zur materiellen Hilfe für Notleidende, sondern für die Gemeindeabgaben überhaupt, über deren Verteilung offenbar häufiger Streit entstand. Anlaß war, daß der Jude Wolf beschuldigt wurde, das Almosenbrett „*in einem Gezänk übern Haufen geworfen und zerbrochen*“ zu haben, wofür er mit zwei Gulden gestraft wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, was die übrigen Gemeindemitglieder in die Almosenkasse zu zahlen hatten.

Aus der Ordnung läßt sich entnehmen, daß die Düdelsheimer Judenschaft damals noch kein eigenes Synagogengebäude besaß, sondern von dem Juden Herz „*ein Zimmer, zur Schul zu gebrauchen*“ für jährlich vier Gulden auf fünf Jahre angemietet hatte. Dort galt wie üblich eine bestimmte Sitzordnung, wenn auch einfacher Art. Die Rangfolge richtete sich nach dem Beginn des Schutzverhältnisses. Von der vornehmsten bis hin zur geringsten Stelle war eine Gebühr von 16 bis zu 10 Kreuzern zu zahlen.

Wie bisher, sollten zwei Almosenpfleger jeweils zwei Jahre im Amt sein, doch war nunmehr einer von den Düdelsheimer Juden, der andere von den übrigen „*Schul-*

genossen“ zu wählen. Sie hatten alle drei Monate das „Legbrett“ der Almosenkasse auszulegen und die von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Abgaben neu festzusetzen. Säumige Zahler sollten gemahnt, zahlungsunwillige Schuldner zur Strafe von der Thora-Lesung und anderen „Ehren-Vorzügen“ ausgeschlossen werden. Aus diesem Fonds war auch alle zwei Monate der Vorsinger zu besolden. Den Almosenpflegern war zudem aufgetragen, die Ordnung in der Synagoge zu wahren und gegen Störer Strafen zu verhängen. Die Ordnung der Thora-Lesung am Sabbat wurde durch eine ähnliche Regelung für die jüdischen Feiertage ergänzt.

Als die neue Ordnung erlassen wurde, standen im Gericht Düdelnheim die folgenden Juden mit ihren Familien in Schutz (laut Düdelzheimer Kellerei-Rechnung 1734-35): die Witwe des Juden Moses, Eleazer, Salomon, gen. „der Schwarze“, im Unterschied zu einem weiteren Salomon, der Seifensieder war, sodann Schmul, Meyer, Wolf Herz, Seligmann, Schmul Wolf, Sißera Nathan, Herzgen, Mardochai, und, auf der „Landgerichtsseite“ zu Orleshausen wohnend, Simon. Hinzu kamen aus Rohrbach Salomon, Simon und die Witwe des Juden Löwen, sowie aus Stockheim Meyer, Schmul, Isaak, Baruch und die Witwe des Juden Schay. Das Schutzgeld betrug weiterhin 12 Gulden jährlich, in sechs Fällen war es auf die Hälfte ermäßigt, in zweien ganz erlassen. Insgesamt flossen der Kellerei etwas mehr als 184 Gulden jährlich an Schutzgeld zu. Dies entsprach – um einen Größenvergleich zu geben – etwa den Einnahmen aus den Schankrechten („Wirtschafts-Accis“), aus denen 192 Gulden jährlich erlöst wurden. Bei Einnahmen von insgesamt über 6850 Gulden lag diese Summe unter 3 %.

Nach der Bestellung des Juden Wolf Herz zum Vorsteher und Baumeister der Gemeinde wurden diese Regelungen am 9. Juni 1739 wieder durch eine kurze neue Ordnung ersetzt. Danach war der Vorsteher befugt, in Fragen von Recht und Zeremonien Anordnungen zu treffen und Strafen auszusprechen. So konnte er den „kleinen Bann“ verhängen, der Störenfriede von der gemeinsamen Sabbatfeier, die zugleich wöchentlicher Treff und Nachrichtenbörse war, ausschloß, oder verbieten, sich des Schächters zu bedienen, was als schimpfliche Strafe galt. Bei der Aufrechterhaltung der Ordnung wurde ihm die Unterstützung der gräflichen Beamten zugesichert. Als Ehrenvorrecht wurde ihm nicht nur eingeräumt, als erster zur Thoralesung zu schreiten, er sollte auch am letzten Tag des Laubhüttenfestes im Herbst, an dem die Lesung der Schrift, die sich über das ganze Jahr erstreckte, beendet wurde, nochmals neben denjenigen treten dürfen, der der Ordnung nach zur Thora vorgerufen wurde.

Wolf war indessen als Vorsteher keine Persönlichkeit, die der Gemeinde die nötige innere Geschlossenheit verschaffen konnte. Bald schon rieben sich einzelne Glaubensgenossen an seiner Amtsführung, warfen ihm Aufgeblasenheit und Überschreitung seiner Befugnisse vor. Kompetenzstreit gab es, als man ihm Maran Löser als Baumeister zur Seite stellte, der die Kassengeschäfte verwalten sollte. Wolf aber betrachtete ihn lediglich als „Almoser-Erheber und -Berechner“, der ihn „der fremden armen Juden Einnehmung und Anlaufens“ entheben sollte. Damit stoßen wir auf ein Problem der Zeit, das die Düdelzheimer wie andere Judengemeinden belastete und zu erheblichen Reibereien führte: die Problematik der Betteljuden. Unter diesen Begriff fällt das sich im 18. Jahrhundert ständig vergrößernde Heer vagabundierender Juden auf den Landstraßen, Juden ohne Schutzbrief, die auf

Gelegenheitsarbeiten und die Unterstützung durch ihre Glaubensgenossen angewiesen waren, und die am Ende häufig zu Landstreichern wurden, in das Hehlertum und die Gewaltkriminalität absanken. Gegen dieses Schicksal hatten die Gemeinden ein System solidarischer Hilfe entwickelt. Dem Gebot der Unterstützung der durchziehenden, mittellosen Glaubensgenossen kamen auch die Düdelsheimer Juden mittels der üblichen „*Billetten*“ nach. Die Gemeindemitglieder hatten Namenszettel zu schreiben und eine besondere „*Büchse*“ einzulegen, aus der dann jeweils die Namen gezogen wurden. Täglich war einer, an Sonn- und Feiertagen aber bis zu sechs Betteljuden mit Kost und Logis zu versehen. Waren die Billetten aufgebraucht, mußten sie neu geschrieben und eingelegt werden. Dabei kam es öfters zu Verweigerungen oder Verzögerungen, was sich in Beschwerden und Schriftwechsel mit den Behörden niederschlug.

1748 entwarf der Oberlandesrabbiner Michael Beer aus Friedberg neuerlich eine Ordnung für die jüdische Gemeinde. Von den vorhergehenden unterschied sie sich dadurch, daß sie weitaus umfangreicher war und die wichtigsten Gemeindebereiche ansprach und detailliert zu regeln suchte. Daher gibt die Ordnung einen guten Einblick in die Verfassung der Gemeinde, legt aber auch die Reibungsflächen offen. Tragfähiges Element war die prinzipielle Gleichberechtigung der Mitglieder der Synagogengemeinschaft, aber auch die gestaffelte, von der finanziellen Leistungskraft abhängige soziale Verpflichtung. Insgesamt wird ein Streben nach Gerechtigkeit deutlich.

Die Ordnung gliederte sich in 25 Artikel. Die ersten sechs betrafen den Gottesdienst in der Synagoge und seine Ordnung, dabei dominierte der Kern des Kults, die Thoralesung. Es folgten Regelungen über das wichtige Amt des Almosenpflegers, der die Gemeinschaftskasse verwaltete und für zwei Jahre aus dem Kreis der vermögenderen Juden, die bei der Schatzung mit 300 Gulden und mehr veranlagt wurden, gewählt werden sollte – womit eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit angestrebt war. Genaue Vorschriften betrafen dabei die Pflicht zu regelmäßiger Rechnungslegung. Es folgten Bestimmungen über die weiteren der Gemeinde dienenden und von ihr zu finanzierenden Ämter, dem Vorsänger und dem Schulmeister, die auch in einer Person vereinigt sein konnten.

Die Artikel 14 bis 17 regelten in diffiziler Weise das Almosenwesen, das sicher manches Opfer forderte und daher häufig, wie geschildert, Anlaß zu Mißstimmigkeiten gab. Durch das System der Billetten sollten nicht nur „*fremde Arme Juden*“ Unterstützung finden, sondern auch Kinder aus der ärmsten Schicht. Besonderes Augenmerk wurde auf die Aufbewahrung und Kontrolle der Billettenbüchse gelegt: das Behältnis und der Schlüssel dazu sollten sich prinzipiell in unterschiedlichen Händen befinden.

Die Ordnung galt expressis verbis auch für die Rohrbacher Juden, die inzwischen zur Gemeindestärke herangewachsen waren, aber mit Düdelsheim verbunden blieben. Die Synagoge war gemeinsam, wie auch das jüdische Begräbnis. Die Rohrbacher Juden, die deutlich ärmer waren als ihre Düdelsheimer Nachbarn, sollten zwar gleich behandelt, aber auch nicht überfordert werden. Die abschließenden Punkte betrafen das wichtigste Gemeindeamt, den ehrenamtlichen „*Baumeister*“, sprich den Gemeindevorsteher. Ihm waren Gerechtigkeitssinn und Unparteilichkeit aufgetragen, umgekehrt wurden der Gemeinde Gehorsam und Unterstützung zur Pflicht ge-

macht. Langjähriger Baumeister war damals der Jude Seligmann, der die Ordnung auch der ysenburgischen Kanzlei vorlegte. Der Gemeinde war dabei die Möglichkeit gegeben, innerhalb von vierzehn Tagen schriftliche Einwände gegen einzelne Punkte vorzubringen.

Insgesamt kann man in der Ordnung von 1748 den Versuch sehen, das Zusammenleben in gerechter und akzeptabler Weise zu regeln. Wir treffen damit auch hier auf die Wertvorstellung einer aus vernünftiger Ordnung erwachsenden allgemeinen Wohlfahrt, die weniger aus der Zeitströmung der frühen Aufklärung resultierte, als aus dem pietistisch-patriarchalischen Denken des Landesherrn, Graf Ernst Casimir I.

Der Blick auf das Gemeinwohl der kleinen Grafschaft veranlaßte die gräflichen Beamten jedoch auch zu besorgten Kommentaren über die Zunahme der Juden auf dem Lande, die fast ausschließlich der unvermögenden Schicht angehörten. Diese Bedenken finden sich auch in den Bemerkungen des Kammersekretärs Hoffmann zu einer listenartigen Erfassung der Judenschaft im Amt von 1753. Da der Bericht auch die Vermögenssituation und die Kinderzahlen aufführt und damit ein gutes Bild von der sozialen Zusammensetzung der Düdelsheimer Juden vermittelt, sei er im Wortlaut wiedergegeben:

„Juden im Gericht zu Düdelsheim

(a) zu Düdelsheim	(Kinder:)	(Vermögenslage:)
1. Wolff Herz	2	gut
2. Moses Wolff	-	Banquerouteur
3. Seeligmann	5	der beste
4. Schmul Wolff	3	sucht sich in Lothringen zu nähren bey Pferdellieferungen
5. Süßels Wittib	4	hat ihr Auskommen
6. Hirz	4	arm
7. Marum	5	so gut als Wolff Herz
8. Süskind	4	arm
9. Isaak	2	hat sein Auskommen
10. Schmul Kraußkopf	5	arm
11. Löw Mayer	3	arm
12. Mardochay	2	noch gut
(b) zu Stockheim		
13. Jud Heyum	1	ist arm, aber suchet doch auszukommen.
haben noch bey sich ... 40 Kinder.		

(c) in dem kleinen Dorff Rohrbach

14. Salomon	2	mit Noth sein Auskommen
15. Simon	6	arm
16. Joseph	3	hat sein Auskommen
17. Süskind	5	arm
18. Jacob	3	mit Noth ihr Auskommen
19. Aron Löw	3	arm

	(Kinder:)	(Vermögenslage:)
20. Hirz, der Löwin Sohn	3	arm
21. Hirz, von Wolff	3	arm
22. Schmay	2	arm

= 30 Kinder

geben alle zusammen jährl. Schutzgeld = 227 fl.

Daß die mehreste Juden besonders zu Rohrbach eher den Namen Bettel- als Handelsjuden verdienen und dato noch mit Not ihr Schutzgeld, wann sie aber noch mehr Kinder bekommen, auch dieses nicht zahlen können, solches habe ich schon in vorigen Jahren öfters gedacht, gesagt, geschrieben und nicht nur gewünschet, daß, zu des Landes Ruin, nicht so viele Juden möchten aufgenommen werden, oder daß nun weiter keine in Schutz genommen würden, es sei denn, daß das betragende Schutzgeld nach der Schatzung bezahlt und der wohlhabend- und großhandelnd- und gewinnende besser angegriffen werde, sondern auch dieses Denombrement und Attestatum generaliter nach meinem Wissen und Gewissen erteilet.

Düdelnheim, den 14. Martii 1753 Hoffmann.“

Wie aus einem Aktenstück von 1752 hervorgeht, befand sich die Düdelzheimer Synagoge damals noch immer in einem jüdischen Privathaus, dem des Schmul Levi. Die Gemeinde besaß auch keinen Rabbiner als geistliche und schlichtende Instanz an ihrer Spitze, wenngleich der Jude Wolf Windecken bisweilen mit dem theologischen Titel eines „*Rabi*“ (Lehrer) benannt wird. In den fünfziger Jahren trat der Büdinger Rabbiner Wolf Koppel in diese Funktion auch für das umliegende Land auf; doch aus Düdelnheim war deutlich Widerspruch dagegen zu spüren. Als Koppel 1753 die Düdelzheimer Ordnung vom Jahre 1748, die bezeichnenderweise von dem Friedberger Oberrabbiner ausgearbeitet worden war, um einige Punkte ergänzen wollte, verweigerte der Vorsteher die Publikation und vertrat seinen Standpunkt auch energisch gegenüber dem Grafen. Seligmann, offenbar der vermögendste Düdelzheimer Jude, war nicht unumstritten, hatte die Führungsposition aber lange inne und wurde 1753 auf weitere 6 Jahre gewählt. Bei der Bestätigung durch die gräfliche Kanzlei 1755 machte ihm diese allerdings zur Auflage, stets das „*gemeine jüdische Beste*“ im Auge zu behalten und die Kompetenzen des nunmehr als eine Art Landesrabbiner fungierenden Büdinger Rabbiners zu akzeptieren.

Manche der jüdischen Familien lebten inzwischen über Generationen in der Grafenschaft Ysenburg im Schutz und betrachteten diese als ihre angestammte Heimat. Ein Beispiel für die emotionalen Bindungen findet sich in Formulierungen des Eismann Katz aus Kirchbracht im Birsteiner Landesteil, der 1765 bei seinem Gesuch um Erneuerung des Schutzes hervorhob, daß er in Kirchbracht geboren und erzogen worden sei, „*mithin dieser Ort mein Vaterland ist, und also mir sehr betrüblich fallen würde, wann ich mein Vaterland verlassen sollte*“. Das Gesuch wurde übrigens durch eine Stellungnahme der Gerichtsschöffen unterstützt, wonach „*die ganze Gemeinde Kirchbracht mit ihrem Juden Eisman wohl zufrieden und ihn auch gern behalten mögte*“. Eine ähnliche patriotische Verbundenheit darf man auch den alteingesessenen Düdelzheimer Judenfamilien unterstellen.

An der Schwelle zum 19. Jahrhundert

Am 25. Februar 1803 wurde mit dem Reichsdeputationshauptschluß, der nach Beendigung der Kriege mit dem revolutionären Frankreich zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen die geistlichen Fürstentümer aufhob, das Ende des ehrwürdigen „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ eingeleitet. In eben diesem Jahr 1803 wurde im Büdinger Stammteil eine genaue Zählung der Häuser und der Bevölkerung vorgenommen. Die entsprechende Aufstellung für Düdelsheim, die der Schultheiß Brack und der Gerichtsschöffe Ochsenhirt am 10. September 1803 vorlegten, ist für die Düdelsheimer Judenschaft an der Schwelle zum 19. Jahrhundert, ihre Integration in den Dorfverband, aufschlußreich.

Nach der dabei erstellten „Seelen-Liste“ (vgl. Abbildung) betrug die Gesamtzahl der Juden 111 – bei 476 in Düdelsheim und 455 im Oberdorf lebenden christlichen Einwohnern, wozu noch die Haushalte des Pächters Koch und des Müllers Hühn auf dem Finndörfer Hof mit 29 Personen kamen. Bei somit insgesamt 1071 Einwohnern betrug der jüdische Anteil also rund 10 %.

„Seelen-Liste“ vom 10. September 1803 der Düdelsheimer Juden;
Fürstl. Archiv Büdingen, Kulturwesen, Faszikel 29, 221:

Juden zu Düdelsheim u. Oberdorf	Personen
Jud. Isaacs	9.
Salomon Löb	7.
Abraham Brunker	7.
Leib Aron	2.
Isaacs Witwe	4.
Juda Seligmann	5.
Jude Seligmanns Witwe	1.
Samuels Tochter	1.
Sannel jun	6.
Jacob Herz	2.
Moses Mardochais Witwe	3.
Süssel Löb	5.
Michel Simon	2.
Joseph Löb	3.
Sandel senior	9.
Moses Löb	4.
Abraham Löb	5.
Löfers Witwe	3.
Marum Löfer	3.
Isaac Wolfs Witwe	4.
Moses Aron	7.
Mendle Isaac	6.
Daniel Löb	7.
Nathan Joseph	4.
Anschele Simon	2.
Summe	111

Juden zu Düdelsheim und Oberdorf,
Personen:

Jud Isaac	9,
Salomon Löb	7,
Abraham Brunker (?)	7,
Löb Aron	2,
Isaacs Witwe	4,
Juda Seligmann	5,
Jude Seligmanns Witwe	1,
Samuels Tochter	1,
Sannel junior	6,
Jacob Herz	2,
Moses Mardochais Witwe	3,
Süssel Löb	5,
Michel Simon	2,
Joseph Löb	3,
Sandel senior	9,
Moses Löb	4,
Abraham Löb	5,
Löfers Witwe	3,
Marum Löfer	3,
Isaac Wolfs Witwe	4,
Moses Aron	7,
Mendle Isaac	6,
Daniel Löb	7,
Nathan Joseph	4,
Anschele Simon	2.

Summe 111.

Die 111 Personen gehörten 25 Haushalten an (Familien, Witwen und einige Einzelpersonen). 17 davon erscheinen als schutzgeldzahlende Beisassen, davon nur einer im Oberdorf, der Jude Nathan Joseph, der sich in dem einstöckigen Häuschen von Konrad Helfrichs Erben eingemietet hatte. Im Ortsteil Düdelsheim gab es neben 86 christlichen auch 7 jüdische Hauseigentümer, nämlich Isaak Schmul, Samuel Löb, Jakob Herz, Löb Löfers Witwe, Isaak Wolfs Witwe, Moses Aron und Juda Seligmann. Letzterer besaß sogar zwei Häuser, wovon eines an Glaubensgenossen vermietet war. Auch die übrigen Juden wohnten als „Zinsleute“ zur Miete wie etwa Süßel Löb mit 5 Personen im Hause des Schultheißen Brack.

Der Judengemeinde gehörten zwei Häuser. Eines davon war die „*Judenschule*“, die Synagoge, in der auch die Familie des Sandel Süßkind mit neun Personen wohnte. Die Schule war offenbar auf einem herrschaftlichen Grundstück erbaut worden, wofür ein jährlicher Grundzins von einem Gulden zu entrichten war. Das andere Gebäude war die Judenherberge zur Aufnahme durchreisender Handelsjuden oder von Betteljuden. Sie wurde von dem Vorsänger Mendel Isaak bewohnt, zu dessen Pflichten wohl auch die Aufsicht in der Herberge gehörte.

An Schutzgeld zog die von Amtskeller J. P. Hormeß geführte Kellerei in diesem Jahr 1803 von den Düdelsheimern, den neun Rohrbacher Juden und dem in Stockheim wohnenden Salomon Süßkind insgesamt 154 Gulden Schutzgeld ein. Im Jahre 1800 hatten diese Einnahmen noch 209 Gulden betragen. Das übliche Schutzgeld von 12 Gulden war aber bis auf zwei Fälle auf Beträge zwischen 6 und 2 Gulden ermäßigt worden, auch dies ein Zeichen für die augenscheinliche Armut der meisten Düdelsheimer Juden.

Hinzu kamen noch Einnahmen aus dem Schächtgeld, das gemäß einer am 20. Dezember 1756 erlassenen Schlachtordnung in gestaffelter Form von jedem Stück geschächteten Viehs zu entrichten war. Zur Vereinfachung war die Einziehung dieser Gelder an einen jüdischen Beständer verpachtet, im Zeitraum von 1800 bis 1806 an Moses Aron, der dafür eine jährliche Pauschale von 28 Gulden an die herrschaftliche Kasse zu entrichten hatte.

Auch durch die folgenden politischen Umwälzungen, das Aufgehen der Grafschaft im Rheinbundfürstentum Isenburg und den Verlust der Souveränität durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses, änderte sich an den äußeren Formen des Schutzverhältnisses wenig. Trotz einiger Verbesserungen wie der Abschaffung des Judenleibzolls, die Fürst Karl von Isenburg unter dem Einfluß seines jüdischen Rates Wolf Breidenbach in seinem Landesteil 1803 verfügte, ließ der Prozeß der Emanzipation der Juden hin zu gleichberechtigten Untertanen auf sich warten. Das Großherzoglich-Hessische Edikt vom 17. Februar 1820 überließ das Rezeptionsrecht über die Juden wie bisher den Grafen zu Ysenburg als nunmehrigen Standesherrn. Die letzten Beschränkungen für den israelitischen Bevölkerungsanteil im Großherzogtum auf dem Weg zur bürgerlichen Gleichberechtigung sollten erst durch die revolutionären Ereignisse von 1848/49 fallen.

Quellennachweis

1. Gedruckte Literatur (mit weiterführenden Hinweisen):

- Ackermann, J., Die Juden in und um Birstein im 17. und 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 93. 1988. S. 95-110.
- Arnsberg, P., Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Anfang, Untergang, Neubeginn. 2 Bände. Frankfurt/M 1971.
- Decker, K. P., Der Streit um die Aufnahme des Juden Schmey in Büdingen nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: Büdinger Geschichtsblätter, XII. 1984. S. 48-73.
- Decker, K. P., Juden in Offenbach unter isenburgischer Herrschaft in der frühen Neuzeit. In: Zur Geschichte der Juden in Offenbach. Band 2. Offenbach/M 1990. S. 5-98.
- Demandt, K. E., Schule und Herrschaft. Ein Lindheimer Beitrag zur Schulgeschichte in der Wetterau. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge 47. Darmstadt 1989. S. 77-136.

2. Ungedruckte Quellen:

- Archiv des Fürsten von Isenburg in Birstein:
Nr. 3 949 (Judenschutz im Amt Birstein 1757-1781).
- Archiv des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen:
Düdelzheimer Kellereirechnungen, diverse Jahrgänge.
Kulturwesen, Faszikel 29, 221 (Volkszählungen in der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1762-1803).
-, Faszikel 44, 326 (Einrichtung einer Schule oder Synagoge in Büdingen 1693-1754).
-, Faszikel 55, 389 (Synagoge zu Düdelsheim 1722-1757).
-, Faszikel 75, 499 (Aufnahme, Schutzbriefe, Privilegien der Juden 1631-1695).
-, Faszikel 75, 500 (Judensachen, Varia 1628-1820).
Ysenburgische Amtsprotokolle, Faszikel 17.